

Krippenordnung

Stand: 09/2017



1 Organisation der Einrichtung

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Die Kinderkrippe geht auf eine Elterninitiative Ismaninger Eltern zurück. Die Eltern wirken am Krippenbetrieb auch über die Elternversammlung und bei anfallenden organisatorischen Aufgaben sowie Ersatzdiensten nach Bedarf und Maßgabe des Betreuungsvertrages und dieser Krippenordnung mit.
- 1.1.2 Die Kinderkrippe bietet in der Regel Platz für 12 Kinder. Die Krippenplätze werden nur für ganze Tage vergeben.
- 1.1.3 Von allen Eltern ist ein Informationsbogen für ihr Kind auszufüllen, der am Tag des Einführungsgesprächs abgegeben werden muss. Alle Informationsbögen werden in einem Ordner im Büro der Krippe aufbewahrt.
- 1.1.4 Am Tag des Eintritts in die Kinderkrippe muss ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Kindes, das Datenblatt des Kindes und das gelbe Vorsorgeheft vorgelegt werden. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 14 Tage sein.
- 1.1.5 Notfalltelefonnummern werden am Telefon ausgehängt.

1.2 Finanzierung

- 1.2.1 Vom Freistaat Bayern und in gleicher Höhe von der Gemeinde Ismaning werden Zuschüsse laut Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kinderkrippen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 14. Juni 2002 Nr. V 4/7357-1/2/02, gewährt.
- 1.2.2 Die Gemeinde Ismaning leistet eine zusätzliche Zuwendung.
- 1.2.3 Darüber hinaus finanziert sich die Krippe aus Mitgliedsbeiträgen zum Verein, Elternbeiträgen gemäß dem Betreuungsvertrag und Spenden.

1.3 Öffnungszeiten

- 1.3.1 Die Krippe ist von Montag bis Donnerstag von 07:45 Uhr bis 16:55 Uhr und freitags von 07:45 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeiten gelten solange, bis von der Elternversammlung in Reaktion auf einen geänderten Bedarf andere Öffnungszeiten beschlossen werden.
Die Bringzeit liegt zwischen 07:45 und 08:30 Uhr. Die Abholzeit ist flexibel und richtet sich nach der individuell gebuchten Betreuungszeit. Abweichungen hiervon sind nach

Rücksprache mit dem Betreuungspersonal möglich. Die Kernzeit ist von 8:30 – 12.30 Uhr.

1.3.2 Das Kind muss pünktlich gebracht und abgeholt werden.

1.4 Essen

1.4.1 Das Mittagessen wird durch die gemeindliche Küche Ismaning geliefert. Sollte eine Lieferung des Mittagessens durch die gemeindliche Küche nicht mehr möglich sein, sind die Eltern verpflichtet, sich um eine anderweitige Versorgung zu kümmern.

1.4.2 Für den Vormittag und den Nachmittag muss von den Eltern eine gesunde Brotzeit für die Kinder vorbereitet und täglich in die Krippe mitgegeben werden.

1.4.3 Zum Trinken wird Wasser angeboten.

1.4.4 Es sollen grundsätzlich keine Süßigkeiten in die Einrichtung mitgebracht werden. Ausnahmen (z. B. bei Geburtstagsfesten) werden mit dem Personal abgesprochen.

1.5 Ferienregelung

1.5.1 Die Krippe ist im Sommer für 3 Wochen und in den Weihnachtsferien für 2 Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden jährlich zu Beginn des Jahres festgelegt und ausgehängt.

1.5.2 Außerhalb dieser Schließungszeiten kann jeweils nur ein/e Mitarbeiter/in Urlaub nehmen, es sei denn die Krippe wird in Absprache mit den Eltern für einzelne Tage (z. B. Fenstertage) geschlossen.

1.6 Ausfall von Betreuungspersonal

Sollte durch den Ausfall einer Mitarbeiterin eine gute Betreuung der Kinder nicht mehr sichergestellt sein, sind die Eltern verpflichtet, die Betreuung in der Krippe (Elterndienst) zu übernehmen, sofern keine Vertretung gefunden werden kann.

1.7 Sicherheitsvorkehrungen

Feuerlöscher und Alarmplan werden gemäß den feuerpolizeilichen Auflagen ausgehängt bzw. vorgehalten.

1.8 Putzen

Ein Putzdienst wird für die alltägliche Putzarbeit eingestellt. Im Fall eines Ausfalls müssen die Eltern einspringen. Größere Putzaktionen werden von den Eltern übernommen.

1.9 Private Spielzeuge

Das Kind darf eigenes Spielzeug nur nach Absprache der Eltern mit dem Betreuungspersonal mitbringen (Ausnahme Kuscheltier o.ä. für den Mittagsschlaf).

2 Aufnahme von Kindern

2.1 Aufnahmebedingungen

Die Kinderkrippe steht grundsätzlich Kindern aller Eltern offen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Ismaning (Ausnahmeregelungen sind möglich)
- Ausdrückliche Bereitschaft zum Engagement innerhalb der Elterninitiative
- Vollendung des 10. Lebensmonats
- Der Beitritt mindestens eines Elternteils in den Verein „Kinder brauchen Kinder e.V.“
- Abschluss eines Betreuungsvertrages für das eintretende Kind

2.2 Aufnahmezeitpunkt:

Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. September. Eine Aufnahme ist, sofern ein Platz frei ist, auch während des laufenden Jahres möglich.

2.3 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- Abgabe eines Anmeldebogens bei der Krippenleitung
- Annahme der Anmeldung durch Krippenleitung und Vorstand
- Gespräch zwischen Eltern, Betreuungspersonal und Vorstand (Aufklärung über Satzung, Engagement der Eltern)
- Vereinsbeitritt
- Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Einrichtung vertreten durch den Vorstand und den Eltern

2.4 Regeln zur Platzvergabe

2.4.1 Gehen mehr Anmeldungen ein, als freie Plätze verfügbar sind, werden die Anmeldungen in der Regel in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- Kinder berufstätiger Eltern (beide) oder berufstätigen Alleinerziehenden
- Kinder, deren Eltern sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden
- Dringende soziale Notfälle (Nachweis erforderlich)

2.4.2 Bei Gleichwertigkeit mehrerer Anwärter innerhalb dieser Reihenfolge gilt die Alters- und Geschlechterstruktur der Kindergruppe als Kriterium.

2.4.3 Für nicht berücksichtigte Personen wird eine Warteliste geführt.

2.4.4 Über die Aufnahme von Kindern in die Krippe und den Abschluss des Betreuungsvertrages entscheidet der Vorstand.

3 Betreuungsvertrag

Der Träger behält sich vor, das Bestehen der unter 2 genannten Kriterien durch Vorlage entsprechender Nachweise zu prüfen. Änderungen im Berufsverhältnis, Wohnort oder den zum sozialen Notfall führenden Umständen sind umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

3.1 Ende des Betreuungsvertrages

- 3.1.1 Der Besuch in der Krippe endet automatisch am zum 31.08. nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.
- 3.1.2 Im Übrigen endet der Vertrag mit Kündigung. Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unzulässig ist jedoch eine Kündigung zum Ende Juni und Juli bzw. zum Ende November; eine gleichwohl zu diesen Zeitpunkten ausgesprochene Kündigung gilt automatisch erst zum darauffolgenden Ende August bzw. Ende Dezember. Wird der Betreuungsplatz nach der Kündigung durch die Eltern vorzeitig freigegeben, wird versucht, diesen Platz vorzeitig zu belegen. Im Erfolgsfall erlischt das Vertragsverhältnis mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses des nachrückenden Kindes. Die Eltern verpflichten sich, die dem Verein entfallenden Fördergelder bis zur Höhe der Kautions für die Zeit bis zum regulären Kündigungstermin oder bis zur Neuvergabe des Betreuungsplatzes zu ersetzen.
- 3.1.3 Fällt eine der unter 2.1 genannten Aufnahmebedingungen weg, kann der Betreuungsvertrag durch den Vorstand außerordentlich gekündigt werden.
- 3.1.4 Kündigen die Eltern den bestehenden unterschriebenen Betreuungsvertrag, bevor das Kind in der Krippe aufgenommen ist, so fällt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 100 € an. Diese wird auch einbehalten, falls der Krippenplatz wieder vergeben werden kann.

3.2 Zusatzvereinbarungen zum Betreuungsvertrag

Zusatzvereinbarungen (z.B. An-/Abmeldung zu/von der Teilnahme am Mittagessen) bedürfen der schriftlichen Form und sind nur zum Ersten eines Monats möglich. Die Änderung muss spätestens zwei Wochen vor Monatsende beim Vorstand eingegangen sein.

3.3 Änderungen des Textes des Betreuungsvertrags

Vertragsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereines. Sie sind den Mitgliedern ggfls. rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder seinen Beauftragten. Bei Veranstaltungen und Ausflügen die gemeinsam mit den Eltern stattfinden, obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten.

5 Elternbeiträge und Versicherungen

5.1 Betreuungskosten

Die Vergütung (Betreuungskosten) für die Krippenplätze richtet sich nach der Höhe der jährlich bewilligten Zuschüsse und nach der Höhe des Essengeldes und kann jedes Jahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden. Die Vergütung ist abhängig von den gebuchten Betreuungszeiten und beträgt auf Basis von 5 Betreuungstagen pro Woche für jeden angefangenen Monat:

Stunden	Elternbeitrag
3 bis 4	230
mehr 4 bis 5	254 €
mehr als 5 bis 6	278 €
mehr als 6 bis 7	302 €
mehr als 7 bis 8	326 €
mehr als 8 bis 9	350 €

Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung gemäß der Gebührensatzung der Gemeinde Ismaning. Die Höhe der Ermäßigung in Euro entspricht der Ermäßigung bei gleicher Buchungszeit in den gemeindlichen Einrichtungen.

Hinzu kommt ein monatlicher Betrag von 45,-€ für das gemeinsame Mittagessen.

5.2 Versicherungen

- 5.2.1 Während des Besuchs der Krippe sind die Kinder in der gesetzlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Während des direkten Hin- und Rückweges zur Krippe sind die Kinder nur unfallversichert.
- 5.2.2 Das Betreuungspersonal ist haftpflicht- und unfallversichert.
- 5.2.3 Soweit Eltern an der Betreuung in der Krippe mitarbeiten (Elterndienst) sind sie von der Haftpflichtversicherung der Krippe miterfasst.
- 5.2.4 Der Verein haftet nicht für die Privatsachen des Kindes. Es wird den Eltern empfohlen, ihrem Kind keine wertvollen Dinge während des Besuchs in der Krippe zu überlassen.

6 Pflichten der Eltern

Mit der Aufnahme des Kindes in die Gruppe verpflichten sich die Eltern an den Elternabenden teilzunehmen und den anfallenden organisatorischen Aufgaben nachzukommen. Die Eltern übernehmen verbindlich bestimmte „Elternaufgaben“ in Absprache mit dem Vorstand (z.B. Festorganisation, Arbeiten rund um Haus & Garten, Öffentlichkeitsarbeit oder IT-Betreuung). Weiterhin sind die Eltern verpflichtet, bei Ausfall von Betreuungspersonal Ersatzdienste zu übernehmen, sofern keine Vertretungskraft eingesetzt werden kann.

7 Verhalten im Krankheitsfall

7.1 Gesetzliche Pflichten bei ansteckenden Krankheiten

Bei ansteckenden Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestehen gesetzliche Pflichten, wonach zum einen Erkrankte (Kinder, Eltern und sonstige Personen einschließlich Betreuerinnen) die Krippe nicht betreten und an den Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen, und zum anderen die Eltern erkrankter Kinder unverzüglich der Krippenleitung Mitteilung zu machen haben. Der Text von § 34 IfSG wird mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt. Mit Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern, gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG belehrt worden zu sein.

7.2 Erkrankung in der Krippe

Erkrankt ein Kind in der Krippe, werden die Eltern sofort informiert und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen. Dies gilt insbesondere bei Fieber ab einer Temperatur von 38,5 Grad.

Die Eltern verpflichten sich hiermit, einer solchen Aufforderung schnellstmöglich nachzukommen.

7.3 Erkrankung zu Hause

Erkrankt ein Kind zu Hause, sind die Betreuerinnen unverzüglich über die Krankheit und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Das Kind muss einen Tag ohne fiebersenkende Medikamente fieberfrei sein, bevor es wieder in die Krippe gehen darf.

7.4 Infektiöse Gastroenteritis

Neben dem Infektionsschutzgesetz § 34 gelten für uns die Hinweise vom Robert-Koch-Institut für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen in der aktualisierten Fassung vom Juli 2006 – Erstveröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 44 (2001), S. 830-843. Diese enthalten: Infektiöse Gastroenteritis, Besonderheit für Kinder im Vorschulalter Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Diese altersabhängige Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eine erheblich höhere Inzidenz (Rate an Neuerkrankungen) an

Salmonellosen und sonstigen infektiösen Gastroenteritiden besteht, die im Vorschulalter häufiger von Kind zu Kind übertragen werden können.

Wir können nicht diagnostizieren, was Durchfall oder Erbrechen auslöst. Deshalb gilt für unsere Kinderkrippe die generelle Regel:

Bei Durchfall und/oder Erbrechen darf das Kind erst 48 Stunden nach dem letzten Auftreten wieder die Kinderkrippe betreten. Die Eltern verpflichten sich, dem Folge zu leisten. Bei Nicht-Beachtung ist das Krippenpersonal berechtigt, die Kinder nicht zur Betreuung anzunehmen.

8 Verabreichung von Medikamenten

Bei der Vergabe von Medikamenten folgen wir den im Merkblatt zur Verabreichung von Medikamenten in Tageseinrichtungen für Kinder enthaltenen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 15. November 2004. Das Dokument wird mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.

Insbesondere gilt:

In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden.

9 Sonstiges

Der Zugang zur Kinderkrippe ist mit einem elektronischen Türschloss (Chipkartenlesegerät) ausgestattet. Nach Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe bekommen die Eltern am ersten Tag in der Einrichtung zwei Chips zum Öffnen der Eingangstür. Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern den Erhalt sowie die Kostenübernahme im Falle eines Verlustes.

Bei auftretenden Fragen und Problemen sind die Eltern aufgefordert, das Betreuungspersonal oder den Vorstand anzusprechen.

Ismaning, den 10.09.2017

Kontakt:

Kinder brauchen Kinder e.V., Mitterfeldstr. 4, 85737 Ismaning, Tel: 089 / 96 28 08 10
VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG
IBAN: DE67 7009 3400 0002 5954 35
BIC: GENODEF11SV